

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereiamt
Az.: 20 00 Ur/--

12.11.2018

V o r l a g e

**für den Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss
am 22.11.2018 zu TOP 7**

10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Begründung:

Die 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.10.1974, die am 01.01.2019 in Kraft treten soll, enthält nur redaktionelle Änderungen aus Gründen der Rechtsicherheit.

Es wird die Reihenfolge der Anrechnung von Hunden, die steuerfrei gehalten werden dürfen und von Hunden, für die die Steuer ermäßigt wird, im Verhältnis zu den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden konkretisiert.

Hiernach werden Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen, bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird, werden den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

Steuerbefreiungen und/oder Steuerermäßigungen werden vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt zugegangen ist.

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss empfiehlt dem Rat über den Verwaltungsausschuss, die 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 zu beschließen.

In Vertretung:



Weick
Stadtoberamtsrat



Anlage

10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576)), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 06.12.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Bad Sachsa vom 28.10.1974 beschlossen:

Artikel I Satzungsänderung

Die Hundesteuersatzung vom 28.10.1974 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.“

Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Steuerbefreiung (§ 4) oder Steuerermäßigung (§ 5) wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag einschließlich der entsprechenden Nachweise der Stadt zugegangen ist.“

Artikel II Inkrafttreten

Diese 10. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sachsa, den 06.12.2018

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Weick
Stadtoberamtsrat